

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen.....	4
3	Gegenstand der Leistungen	5
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	5
3.2	Einmalige Leistungen	7
3.3	Leistungen auf Abruf.....	9
3.4	Ticketsystem.....	9
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	9
4.1	Fälligkeit der Vergütung.....	9
4.2	Zahlung der Vergütung.....	9
4.3	Rechnungsadresse.....	9
5	Preisanpassung	10
6	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	10
6.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	10
6.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	11
6.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	11
7	Abweichende Haftungsregelungen	11
8	Beauftragte und Ansprechpartner	11
8.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse).....	11
8.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	12
9	Weitere Regelungen	12
9.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	12
9.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	12
9.3	Prüfrechte	12
9.4	Unterauftragnehmer.....	13
9.5	Haftpflichtversicherung	13
10	Sonstige Vereinbarungen	13
10.1	Updates	13
10.2	Verfügbarkeiten	13
10.3	Barrierefreiheit	13
10.4	Verschwiegenheitspflicht	13
10.5	Reportingpflichten.....	13
10.6	Gutschriften	13
10.7	Informationssicherheit.....	14

Vertrag über Cloudleistungen

zwischen govdigital eG Auftraggeber
Charlottenstr. 65
10117 Berlin

und Dataport Auftragnehmer
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen: Applikationsbetrieb des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (kurz „DAP“).

Im Lichte dieses Vertrags betrachten die Parteien den Digitalen Arbeitsplatz als über den Internet-Browser erreichbare Web-Anwendung, was die Parteien für sich als Cloudleistung im Sinne eines SaaS annehmen. Die Definition der SaaS-Leistung ergibt sich aus der Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Cloudvertrag			
(Achtung: Die auftragnehmerseitigen AGB sind nicht hier, sondern in Nummer 1.2.4 anzugeben)			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Ansprechpartner	-	1
2a	Preisblatt Aufwände	07.03.2024 / Version 6.0	1
2b	Preisblatt monatlicher Festpreis	07.03.2024/ Version 6.0	1
2c	Preisblatt jährlicher Festpreis	07.03.2024/ Version 6.0	1
3	Leistungsbeschreibung zum Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg	11.03.2024	25
4	Datenschutz- und Sicherheitsdokumentation	10/2023/ Version 1.2	3
5	Teststruktur/Testorganisation	11.10.2023/ Version 1.1	17

Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge 3, 4, 5, 2a, 2b, 2c, 1.

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen (zusammen Anlage Nr. _____)

Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
_____	_____	_____
_____	_____	_____

die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB* - Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführte Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit. Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Bereitstellung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, ausschließlich an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg übertragbare Recht ein, die Leistung einschließlich unter Berücksichtigung etwaiger im Vertrag vorgesehener quantitativer Metriken wie Useranzahl, Volumen etc. zu nutzen, das heißt auch, die zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist.

Die in der Leistung enthaltene Open Source Software unterliegen eigenen Lizenzbedingungen von Dritten, die weitergehende Nutzungsrechte enthalten. Diese Rechte werden durch den vorstehenden Absatz in keiner Weise eingeschränkt.

Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB mit der Maßgabe, dass die in der Leistung enthaltene Open Source Software eigenen Lizenzbedingungen von Dritten unterliegen, die weitergehende Nutzungsrechte enthalten. Diese Rechte werden durch die Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB in keiner Weise eingeschränkt.

Die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß Nummer 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- Besondere initiale Leistungen (Setup)
- Software as a Service (SaaS),
- Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- Managed Cloud Services* (MCS*)
- Leistungen bei Vertragsende
- Sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. 3 Leistungsbeschreibung

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

3 Gegenstand der Leistungen

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan)

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
1	2		3	4	5	6	7	8
1	Hosting und Betrieb des DAP in der Ausbaustufe 0 als SaaS* gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.	5.000 Nutzende		Nach Abschluss des Setups der Projektphase 0 gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489	Bis zum vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt der nächsten Ausbaustufe gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489			<u>Gemäß Anlage Nr. 2a - Preisblatt</u>
2	Hosting und Betrieb des DAP in der Ausbaustufe 1 als SaaS* gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.	10.000 Nutzende		Nach Abschluss des Setups der Projektphase 1 gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489	Bis zum vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt der nächsten Ausbaustufe gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489			<u>Gemäß Anlage Nr. 2b - Preisblatt</u>
3	Hosting und Betrieb des DAP in der Ausbaustufe 2 als SaaS* gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.	Bis zu 40.000 Nutzende gemäß den		Nach Abschluss des Setups der Projekt	Bis zum vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt			<u>Gemäß Anlage Nr. 2a - Preisblatt</u>

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

		unterhalb der Tabelle getroffenen Festlegungen.		hase 2 gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489	der nächsten Ausbaustufe gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489			
4	Hosting und Betrieb des DAP in der Ausbaustufe 3 als SaaS* gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.	Bis zu 80.000 Nutzende gemäß den unterhalb der Tabelle getroffenen Festlegungen.		Nach Abschluss des Setups der Projektp hase 3 gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489	Bis zum vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt der nächsten Ausbaustufe gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489			<u>Gemäß Anlage Nr. 2a - Preisblatt</u>
5	Hosting und Betrieb des DAP in der Ausbaustufe 4 als SaaS* gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.	Bis zu 130.000 Nutzende gemäß den unterhalb der Tabelle getroffenen Festlegungen.		Nach Abschluss des Setups der Projektp hase 4 gemäß dem EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489	31.12.2026		12	<u>Gemäß Anlage Nr. 2a - Preisblatt</u>

¹ MVD = Mindestvertragsdauer
² wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn
³ z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)
⁴ Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB
⁵ Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.
⁶ Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

Zur Nutzung des DAP sind neben dem Auftraggeber die folgenden Nutzergruppen berechtigt:

Lehrkräfte und weitere vom Auftraggeber definierte Personengruppen, die an öffentlichen und privaten Schulen in Baden-Württemberg oder an öffentlichen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Auftraggebers tätig sind.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 2 bis 5 unter den folgenden Bedingungen.

Der Umfang der technischen IT-Infrastruktur ist gemäß den Vorgaben der Anlage Nr. 1 - Leistungsbeschreibung für die vereinbarte Nutzeranzahl zu dimensionieren.

Es erfolgt ab der Ausbaustufe 1 gem. Nummer 3.1 lfd. Nr. 2 ein monatlicher Basisbetrieb (Bereitstellung der IT-Infrastruktur, Betrieb des DAP, Vorhalten der Service Management Prozesse und Organisation sowie Support) für 10.000 Nutzende zu einer festen Vergütung. Es können in den weiteren Ausbaustufen weitere Nutzer bis zur vereinbarten Nutzerzahl durch Abruf monatlich zu- und abgebucht werden. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf einer bestimmten Anzahl an Nutzer pro Monat. Die Vergütung für diese zusätzlichen Nutzer erfolgt nutzerabhängig. Die nutzerabhängige Vergütung erfolgt anhand der Anzahl der innerhalb eines Monats bei dem DAP registrierten Nutzer. Für die Abrechnung der monatlichen Vergütung wird die jeweils höchste Anzahl an provisionierten Nutzern in dem jeweiligen Monat zu Grunde gelegt. Die Provisionierung muss regelhaft über das IdAM der Digitalen Bildungsplattform erfolgt sein. Die nicht regelhafte Provisionierung von Nutzern, z.B. bei Sonderfällen oder durch technische Fehlfunktionen, wird bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Der Auftraggeber hat das Recht optionale Leistungen hinsichtlich des Speicherplatzes für das Mail-Postfach und des Datenspeichers sowie der vereinbarten Servicezeit zu der in Anlage Nr. 2a - Preisblatt vereinbarten Vergütung durch Abruf zu beauftragen. Der Abruf erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem in Nummer 7.3 benannten Ansprechpartner des Auftragnehmers. Die abgerufene optionale Leistung wird ab dem Beginn des auf den Abruf folgenden Monats vom Auftragnehmer bereitgestellt und abgerechnet, es sei denn die Parteien vereinbaren einen früheren Beginn. Die Vorlaufzeit der Bereitstellung der abgerufenen zusätzlichen Leistung beträgt mindestens 2 Werktage. Optional abgerufene Leistungen können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vom Auftraggeber zum Monatsende gekündigt werden. Die Laufzeit der Leistungserbringung richtet sich im Übrigen nach der in der Tabelle gemäß Nummer 3.1 festgelegten Laufzeit. Sofern zusätzlicher Speicherplatz gekündigt wird, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die Nutzer des DAP Dateninhalte, die über die nach der Kündigung des optionalen Speicherplatzes noch verfügbare Speicherkapazität hinausgehen, löschen. Der Auftragnehmer ist berechtigt auch über die Beendigung des optional abgerufenen Speicherplatzes hinaus, die Vergütung für eine tatsächliche Übernutzung je betroffenem Nutzer zu verlangen.

3.2 Einmalige Leistungen

3.2.1 Initiale Leistungen

3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung

- Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung.
- Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. 2 - EVB-IT Systemvertrag Nr. V21489.
- Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt gemäß den Festlegungen des EVB-IT Systemvertrages Nr. V21489.
- Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 6.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen

3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen

- Der Auftragnehmer erbringt die in Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung beschriebenen sonstigen Leistungen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Zudem kann der Auftraggeber unter den folgenden Bedingungen Leistungsänderungen verlangen:

Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Änderungsanträge müssen in Textform eingereicht werden. Dieser Antrag muss den Namen des Antragstellers, eine klare Beschreibung der Änderung, die zugrundeliegenden Gründe für die Anpassung und gegebenenfalls relevante Dokumente enthalten. Die Anträge müssen an den dafür zuständigen Projektverantwortlichen des Auftragnehmers übermittelt werden, um den Prozess zu initiieren.

Der Auftragnehmer hat ein Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.

Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird die Auftragnehmerin unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens beginnen und dies dem Auftraggeber mitteilen.

Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot zu unterbreiten, welches durch den Auftraggeber gesondert zu beauftragen ist. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot der Auftragnehmerin in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot der Auftragnehmerin in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist die zusätzliche Leistung als Nachtrag dem EVB-IT Systemvertrag als Anlage beizufügen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage der geltenden Leistungsbeschreibung weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen der Auftragnehmerin zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung nicht verlangen. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung des Termin- und Leistungsplanes einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung nicht verlangen.

Von einem Änderungsverlangen kann das Standardprodukt der dPhoenixSuite nicht betroffen sein.

Die Kommunikation und Dokumentation des Änderungsprozesses sind integraler Bestandteil des Änderungsmanagements und dienen der Transparenz und Nachverfolgbarkeit.

Die Implementierung dieses klaren Änderungsmanagement-Verfahrens stellt sicher, dass Änderungen im Projekt strukturiert und verantwortungsbewusst verwaltet werden, wodurch das Projekt erfolgreich auf Kurs gehalten wird und das Risiko von unerwünschten Projektverzögerungen minimiert wird.

Abnahme von Leistungsänderungen

Vom Auftragnehmers gemäß den vorgehenden Festlegungen umzusetzende Leistungsänderungen, die zu nicht unwesentlichen Eingriffen in den DAP führen, unterliegen der Abnahme. Bei unwesentlichen Eingriffen ist statt einer Abnahme eine Freigabeerklärung durch den Auftragnehmer ausreichend. Die Erklärung der Freigabe setzt die erfolgreiche Prüfung der Leistungen in der Approvalumgebung voraus. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber eine verbindliche Erklärung darüber zu verlangen, ob es sich bei einer Leistungsänderung um einen wesentlichen oder unwesentlichen Eingriff handelt. Soweit Leistungsänderung einer Abnahme unterliegen, erfolgt diese analog den Bedingungen des EVB-IT Systemvertrages Nr. V21489.

Funktionserweiterung, Wünsche und Feedback

Gewünschte Funktionserweiterungen, die nicht im Standard der dPhoenixSuite enthalten sind, können über das User Research der Dataport AöR eingebracht werden. Der Auftraggeber erreicht den User Research der Dataport AöR unter: [REDACTED]. Der User Research wird den Wunsch mit dem Produktmanagement bewerten und diesen nach eigenem Ermessen in die Produktroadmap aufnehmen oder ablehnen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 6.1
- mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende

3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende

- Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- Abweichend von Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Vertragsende folgende Leistungen: Gemäß Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung. Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Anlage Nr. 2a – Preisblatt mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.

3.3 Leistungen auf Abruf

Die Leistungen gemäß Nummer _____ (hier Nummer 3.1 lfd. Nr. X oder Nummer 3.2.2 eintragen) werden auf Abruf erbracht.

- Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt _____ (Menge/Euro).
- Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt 10.000 (Menge) pro Vertragsmonat.
Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4 Ticketsystem

- Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien das Ticketsystem.
- des Auftragnehmers,
- des Auftraggebers,
- welches
- unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- wie folgt zur Verfügung gestellt wird nach Anl. 3 - Leistungsbeschreibung.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
- jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
- einmalig zum _____
- nach Anlage Nr. 2b - Preisblatt monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats
- Die Vergütung für Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:
- _____

4.2 Zahlung der Vergütung

- Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.

4.3 Rechnungsadresse

- Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.
In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID _____ anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

gefüllt sein.
Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- Die Rechnungsanschrift ergibt sich aus nach Anlage Nr. 2a, 2b und 2c - Preisblatt

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

5 Preisanpassung Es wird eine Preisanpassung vereinbart: gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB: für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1. für die folgenden weiteren Vergütungen: _____. gemäß nachfolgender Festlegung:

Eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Auftragnehmer kann erstmalig 18 Monate nach Vertragsschluss, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung erfolgen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 6 Monate vor der Ankündigung einer beabsichtigten Erhöhung der Vergütung diese Absicht in Textform mitzuteilen. Die einseitige Erhöhung muss dem Auftraggeber zwei Monate im Voraus angekündigt werden und wird zwei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

Sofern die vom Auftragnehmer angekündigte Erhöhung der Vergütung zu einer Überschreitung der für die jährlichen Vergütung für die Nutzung des DAP mit 130.000 Nutzern vorgesehenen maximalen Obergrenze von 15 Millionen Euro führt, treten die Parteien unverzüglich, spätestens nach 3 Werktagen, in Verhandlungen über die Vergütung ein.

Kommt eine Vereinbarung über die Erhöhung der Vergütung über die maximale Obergrenze hinaus zustande, ist die Vergütungsregelung entsprechend anzupassen und wird zum vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

Kommt innerhalb eines Monats nach Eintreten der Parteien in die Verhandlungen über die Vergütung keine Vereinbarung über die Erhöhung der Vergütung über die maximale Obergrenze hinaus zustande, hat der Auftraggeber das Recht den Vertrag zum Wirksamwerden der einseitigen Preiserhöhung einseitig zu kündigen (Sonderkündigung). Die Sonderkündigung des Auftraggebers wird von beiden Parteien als unverschuldet betrachtet und unterliegt den Bestimmungen des Vertrags. Es sind vom Auftraggeber die von dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich erbrachten Leistungen zu vergüten. Etwaige vom Auftraggeber bereits im Voraus geleistete Vergütung ist von dem Auftragnehmer zurückzuerstatten, soweit die Leistungen bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht erbracht wurden. Spricht der Auftraggeber keine Sonderkündigung aus, wird der Vertrag zum Wirksamwerden der einseitigen Erhöhung der Vergütung zu den gemäß der einseitigen Erhöhung der Vergütung geltenden Konditionen fortgesetzt.

6 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand**6.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes**

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Personal

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeitstage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäftszeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3				_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %

Festlegung der Geschäftszeiten:

Arbeitstag	Geschäftszeit		
Montag bis Donnerstag	von	_____ bis _____	Uhr
Freitag	von	_____ bis _____	Uhr

weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.

6.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

6.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

7 Abweichende Haftungsregelungen

- Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gilt für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, die Haftungsbegrenzung gemäß der Benutzungsordnung des Unterauftragnehmers in der jeweils aktuell im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.
- Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

8 Beauftragte und Ansprechpartner

8.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

Informationssicherheit: _____,

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

- Datenschutz: _____,
- Geheimschutz: _____.

8.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer _____ gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung

beim Auftraggeber _____ gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung

9 Weitere Regelungen

9.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- Für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

9.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung zu beachten.
- der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

9.3 Prüfrechte

- Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - das BSI
 - folgende von ihm benannte Prüfer _____
- zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus nachfolgenden Festlegungen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Vorgaben an die IT-Sicherheit nachzuweisen. Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer zum Nachweis geeignete Sicherheitsnachweise vor; Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer außerdem Nachweise über die regelmäßige Durchführung von Audits, Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests und Schwachstellenanalysen vor, z.B. durch entsprechende Bestätigungen von Auditoren.

Bestehen Zweifel des Auftraggebers in Bezug auf die vom Auftragnehmer nach vorgehendem Absatz zur Verfügung gestellten Unterlagen, die der Auftragnehmer auf Nachfrage innerhalb angemessener Frist auszuräumen nicht in der Lage ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechend qualifiziertem bzw. ausgebildetem Personal des Auftraggebers oder einer vom Auftraggeber beauftragten unabhängigen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten Zugang insbesondere zu den für die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers relevanten Verarbeitungssystemen, Einrichtungen sowie zu unterstützenden Unterlagen zu gewähren, sodass der Auftraggeber prüfen kann, ob der Auftragnehmer die Vorgaben einhält. Die Prüfung ist unter Beachtung der Sicherheitsbelange und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers sowie der weiteren Kunden des Auftragnehmers durchzuführen. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass die Prüfung gleichwohl effektiv und im erforderlichen Umfang erfolgen kann. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten für derartige Prüfungen selbst. Die Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei grundsätzlich im Interesse aller Parteien zu wahren. Sofern das Prüfungsergebnis lediglich unwesentliche Beanstandungen ergibt, zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für seine Aufwände

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

im Rahmen der Prüfung eine den Aufwänden angemessene Vergütung. Die Prüfung hat mit angemessener Vorankündigung für den Auftragnehmer sowie unter Einhaltung der vertraglichen Vertraulichkeitsregeln zu erfolgen. Sie findet grundsätzlich, soweit kein besonderer Anlass besteht, nur einmal innerhalb eines 12 Monatszeitraums statt. Vor Beginn einer solchen Prüfung teilt der Auftraggeber den initialen Prüfungsgegenstand und den geplanten Umfang mit, damit der Auftragnehmer entsprechend disponieren kann. Über Ort, Datum und Ansprechpartner stimmen sich die Parteien ab.

9.4 Unterauftragnehmer

- In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 9 des Rahmenvertrages.
- Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. _____.

9.5 Haftpflichtversicherung

- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

10 Sonstige Vereinbarungen

- Sonstige Vereinbarungen:

10.1 Updates

Hinsichtlich der dPhoenixSuite erhält das Kultusministerium Baden-Württemberg die jeweils aktuellen Version gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung.

10.2 Verfügbarkeiten

Abweichend zu Ziffer 8 der EVB-IT Cloud AGB gelten die Festlegungen aus Anlage Nr. 3 – Leistungsbeschreibung.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nachfolgender Formel berechnet:

Verfügbarkeit = ((Gesamtzeit Minuten – Ausfallzeit Minuten): Gesamtzeit Minuten) x 100

Die Gesamtzeit Minuten ergibt sich aus der vereinbarten Betriebszeit* je Vertragsjahr. Ausfallzeit* sind diejenigen Minuten, an denen der Auftraggeber innerhalb der Betriebszeiten* keine Konnektivität zu der vom Auftragnehmer bereit zu stellende Cloudinfrastruktur herstellen kann oder die betroffene Leistung insgesamt nicht oder nicht in allen ihren wesentlichen Grundfunktionalitäten für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer zur Verfügung steht.

Die Betriebszeit* ist die Zeit von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr.

10.3 Barrierefreiheit

Die Vertragsparteien streben an, dass der DAP und die zugrundeliegende dPhoenixSuite in Zukunft barrierefrei gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0) wird. An diesem Ziel arbeiten die Parteien kontinuierlich zusammen, in dem sie sich zu den dazu erforderlichen Anpassungen des DAP und der dPhoenixSuite regelmäßig abstimmen und Lösungen erarbeiten. Die Umsetzung und Implementierung übernimmt der Auftragnehmer. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

10.4 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über die folgenden Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen:

- Kopien oder Originale des Vertragstextes dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden.
- Informationen zu konkreten Umsetzungen der IT-Sicherheit
- Preisgabe personenbezogener Daten
- Preisliche Vereinbarungen

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern die Informationen zu den Vertragsinhalten bereits rechtmäßig öffentlich bekannt sind oder anderweitig bekannt geworden sind. Es gilt Ziffer 6.3 der Cloud-AGB.

10.5 Reportingpflichten

Entgegen Zif. 9 EVB-IT Cloud AGB bestehen Reportingpflichten gemäß Anlage Nr. 3 - Leistungsbeschreibung.

10.6 Gutschriften

Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit* wird die folgende Nichterfüllungsgutschrift

zugunsten des Auftraggebers vereinbart:

Unterschreitung in Prozentpunkten	Pönale in Prozent der jährlichen Gesamtvergütung des Regelbetriebs im Bemessungszeitraum gem. Anlage Nr. 2 – Preisblatt
< 1,0 %	
> = 1,0 < 3,5 %	
> = 3,5 < 8,5%	
> = 8,5	

10.7 Informationssicherheit

Umsetzung der Anforderungen an die Informationssicherheit

Abweichend zu Ziffer 1.2 vereinbaren die Parteien Folgendes hinsichtlich der Gewährleistung der Informationssicherheit durch den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung:

a) Umsetzung der Informationssicherheit durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Schutzbedarf angemessene physische, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren, um den Schutz der Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Veränderung sicherzustellen. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Zugriff auf die Informationen haben, werden auf ihre Verantwortung für die Informationssicherheit geschult und unterliegen einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung.

b) Ist-Zustand bei Vertragsschluss:

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen unter Einhaltung der in Anlage Nr. 5 – Dokumentation der Informationssicherheit festgelegten IT-Sicherheitsmaßnahmen (Ist-Zustand). Die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen werden durch den Auftragnehmer definiert. Der Auftragnehmer berücksichtigt dabei den aktuellen Stand der Technik und legt weitere gängige Standards oder Best Practices wie die ISO/IEC 270XX der International Organization for Standardization oder den IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu Grunde. Die Parteien sind sich einig, dass bei Vertragsschluss eine Testierung nach C5 sowie entsprechende Sicherheitskonzepte nicht umzusetzen sind. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle vorhandenen Zertifikate gemäß der Anlage Nr. 5 – Dokumentation der Informationssicherheit vorzulegen.

c) Umsetzung BSI Grundschutz (_____)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sichert zu bis zur Gesamtabnahme des DAP auf Basis der dPhoenixSuite die Leistung unter Einhaltung der Anforderungen des BSI Grundschutz (Schutzbedarf: normal) umzusetzen. Ab dem Update zum Release 4.0 der dPhoenixSuite und nach der finalen Gesamtabnahme des DAP auf Basis der dPhoenixSuite wird ergänzend zu etwaigen individuellen Vereinbarungen der Parteien das Security Service Level Agreement (SSLA) Anwendung finden. Mit der Anlage Security Service Level Agreement (SSLA) wird zwischen den Vertragspartnern ergänzend vereinbart, wie die Leistungserbringung unter Informationssicherheitsgesichtspunkten erfolgt. Das in dem nach den folgenden Festlegungen erstellte Sicherheitskonzept zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Sicherheitsniveau darf dadurch nicht unterschritten werden.

d) Soll-Zustand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Gesamtabnahme des DAP auf Basis der dPhoenixSuite zukünftig zur Erbringung der Leistung unter Einhaltung der Anforderungen des BSI-Grundschutz (Schutzbedarf: hoch) (Soll-Zustand). Die Abweichungen des dann vorliegenden Ist-Zustand gemäß BSI Grundschutz (Schutzbedarf: normal) vom Soll-Zustand werden durch den Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber in einem Soll-Ist-Vergleich bzw. Risikoanalyse nach BSI-Standard-200-3 (mit dem Ergebnis einer GAP-Analyse) unverzüglich nach Gesamtabnahme des DAP auf Basis der dPhoenixSuite analysiert und dokumentiert. Der Soll-Ist-Vergleich bzw. die Risikoanalyse nach BSI-Standard-200-3 (mit dem Ergebnis einer GAP-Analyse) wird vom Auftraggeber getragen, die daraus entstehenden Kosten gehen gesondert zu Lasten des Auftraggebers. Sofern die gemäß BSI Grundschutz (Schutzbedarf: normal) getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers hinsichtlich der Informationssicherheit inhaltlich von den Anforderung BSI-Grundschutz (Schutzbedarf: hoch) abweichen bzw. diese nicht ausreichend abdecken, sind die Abweichungen vom Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung im Rahmen der Risikoanalyse nach BSI-Standard-200-3 gegenüber dem Auftraggeber offen zu legen. Ist eine Risikoakzeptanz ausgeschlossen, müssen unverzüglich zusätzliche mitigierende Maßnahmen, um das Informationssicherheitsrisiko signifikant zu reduzieren oder zu beseitigen, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart werden.

e) Erstellung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber arbeiten unverzüglich nach Herstellung des BSI Grundschatz (Schutzbedarf: normal) und auf Basis des vorgelagerten Soll-Ist-Vergleichs (IT Grundschatz Check) eine Konzeption zur Informationssicherheit und zur Notfallvorsorge hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung auf Grundlage der Anforderungen des Auftraggebers an die Informationssicherheit und die Notfallvorsorge und zur Umsetzung dieser durch Maßnahmen gemäß dem BSI Grundschatz (Schutzbedarf: hoch) aus (nachfolgend „Sicherheitskonzept“). Das Sicherheitskonzept beschreibt Maßnahmen die gemäß dem aktuellen BSI-Grundschatz (Schutzbedarf: hoch). geeignet sind ein angemessenes Schutzniveau der Prozesse und Informationswerte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Es umfasst auch die sicherheitsbezogenen Basisanforderungen des Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue - C5. Das Sicherheitskonzept umfasst alle notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit aller verarbeiteten Informationen für die Umsetzung der Leistung gemäß dem BSI-Grundschatz (Schutzbedarf: hoch). dauerhaft sicherzustellen.

Der Auftragnehmer übernimmt mit Unterstützung durch den Auftraggeber die Ausarbeitung des Sicherheitskonzept gemäß dem Soll-Zustand und stellt dieses unverzüglich fertig. Das Sicherheitskonzept unterliegt der Abnahme durch den Auftraggeber.

Nach Fertigstellung der Sicherheitskonzept und dessen Abnahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen beginnen und diese zeitnah abschließen. Die vereinbarungsgemäße Umsetzung ist durch einen BSI-Grundschatz-Check nachzuweisen. Auch die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes durch den Auftragnehmer betreffend die Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf den Informationsverbund des DAP auf Basis der dPhoenixSuite unterliegen der Abnahme durch den Auftraggeber.

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich ausdrücklich dazu, im Falle von Unstimmigkeiten oder erforderlichen Anpassungen gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aktiv und kooperativ an einer zügigen Klärung oder Anpassungen mitzuwirken.

f) Einhaltung geltender Gesetze

Bei der Ausarbeitung der Sicherheitskonzeption sowie der durch den Auftragnehmer laufend umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen sind sämtliche aktuellen und künftigen gesetzlichen Anforderungen zwingend zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Parteien erkennen an, dass sich Gesetze und Vorschriften ändern können, und verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Handlungen stets im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages im Widerspruch zu geltendem Recht stehen oder durch eine Änderung der gesetzlichen Anforderungen ungültig werden, wird die betroffene Bestimmung so interpretiert oder modifiziert, dass sie im Einklang mit den geltenden Gesetzen steht, ohne die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zu beeinträchtigen; dies gilt auch dann, wenn ein in diesem Vertrag definiertes Ereignis oder eine definierte Frist noch nicht eingetreten ist.

g) Kontinuierliche Überprüfung

Es wird durch den Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit eine kontinuierliche Risikobewertung und Überwachung der Informationssicherheit durchgeführt. Der Auftragnehmer wird proaktiv Schwachstellen identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu beheben und das Risiko von Sicherheitsvorfällen zu minimieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Sicherheitsvorfälle informieren, die sich auf die verarbeiteten Informationen auswirken könnten. Er wird gemeinsam mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Behebung und Prävention solcher Vorfälle ergreifen.

h) Geltung

Diese Informationssicherheitsklausel bleibt über die Laufzeit des Vertrages hinaus bestehen und erstreckt sich auf alle Verarbeitungsaktivitäten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

EVB-IT Cloudvertrag

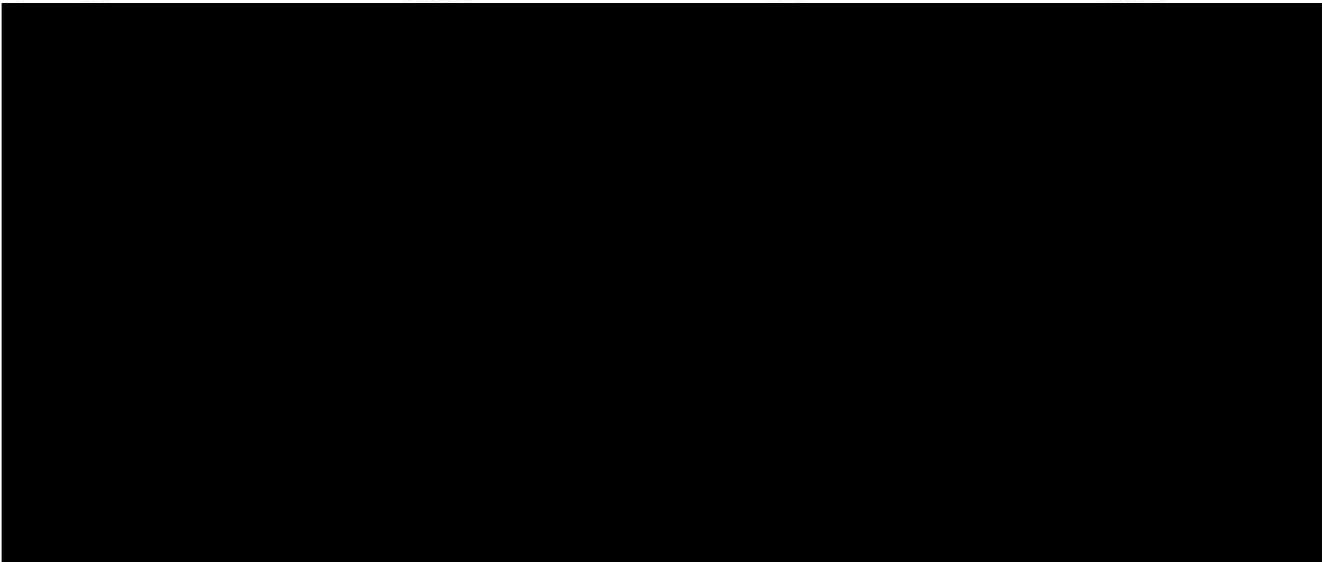
Seite 16 von 16

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V21511/8000885

Altenholz _____, 27.03.2024 _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum



Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: govdigital eG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Rechnungsempfänger: govdigital eG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Leitweg-ID:

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner des
Auftragnehmers:**

**Vertraglicher Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**



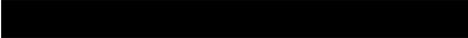
Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

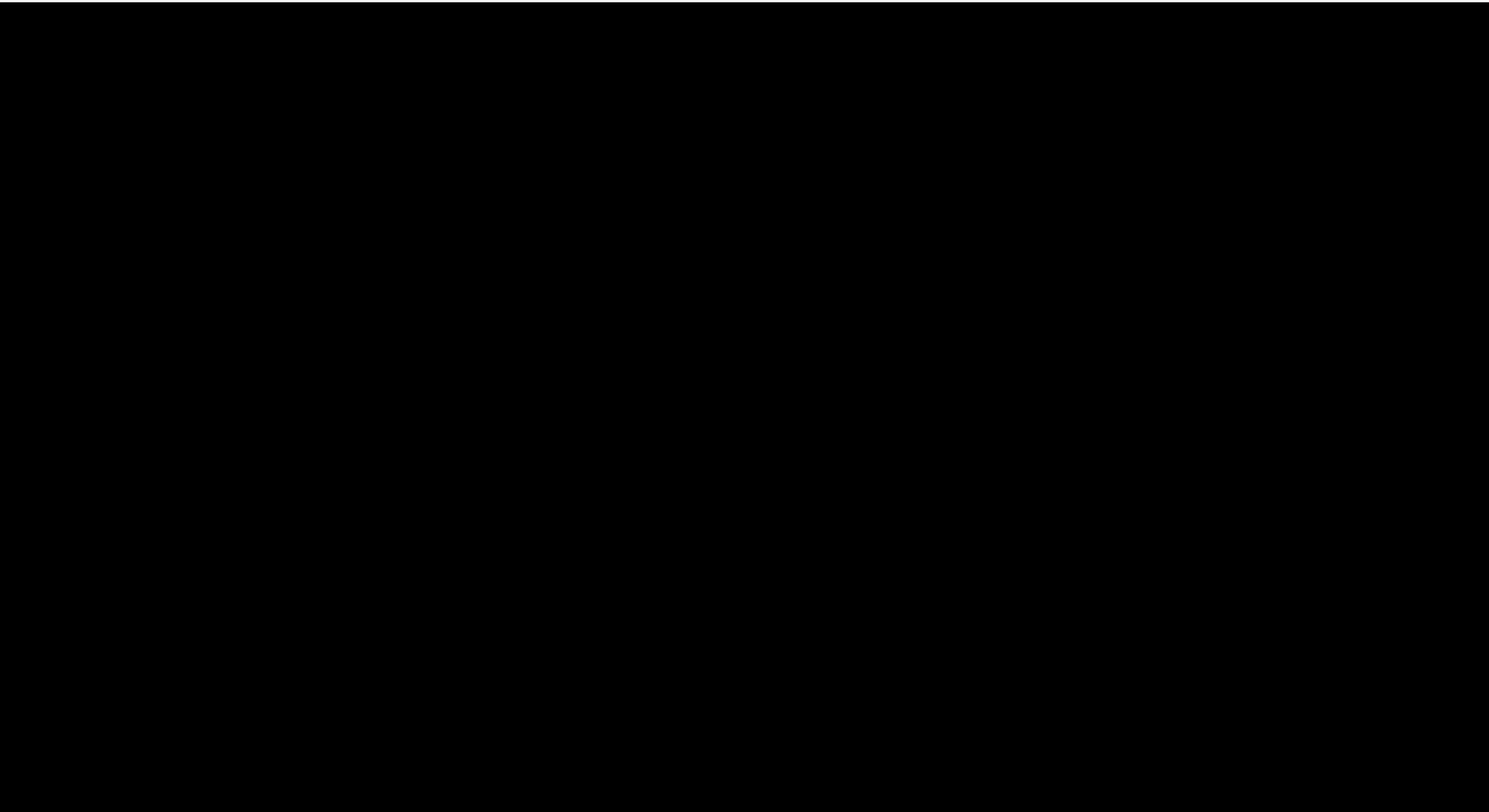
Ort _____, Datum _____

Preisblatt Aufwände (netto)

Gültig ab dem 01.02.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

 12.465.388,13 €. (netto)



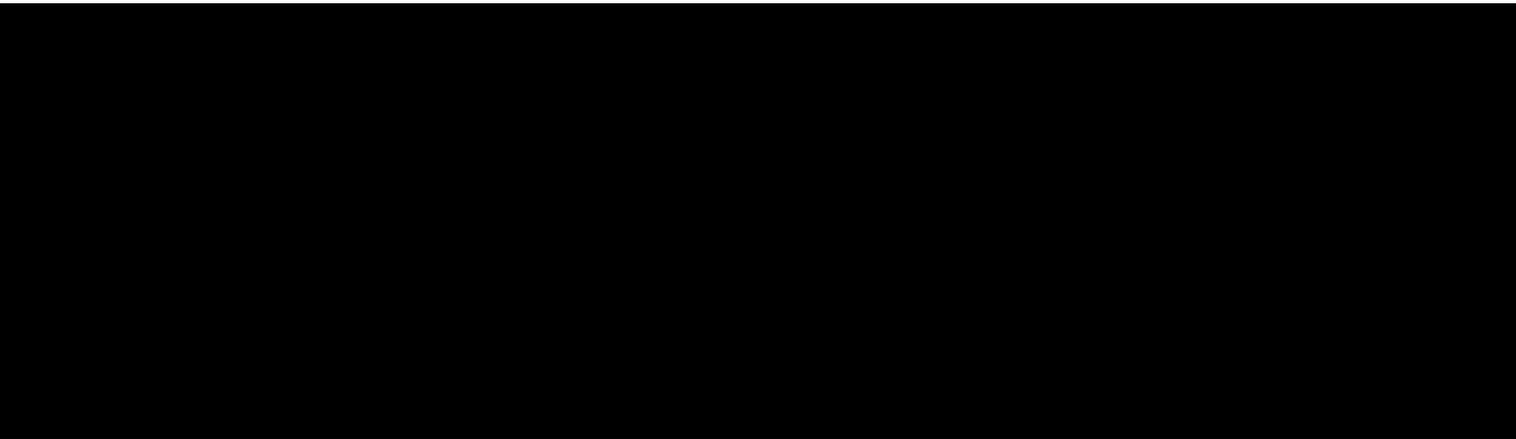
Preisblatt

Monatlicher Festpreis (netto)

Gültig ab dem 01.02.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende **monatliche Entgelte (nachrichtlich)**:

Gesamtpreis: 215.000,00 €



Preisblatt

Jährlicher Festpreis (netto)

Gültig ab dem 01.02.2024

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende jährliche Entgelte (nachrichtlich):

Gesamtpreis: 542.551,25 €

Leistungsbeschreibung

zum Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte
(DAP) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des
Landes Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Die Digitale Bildungsplattform des Landes Baden-Württemberg	1
1.2	Module der Digitalen Bildungsplattform.....	1
1.2.1	Modul 1: Unterricht und Lernen	1
1.2.2	Modul 2: Sichere Kommunikation.....	1
1.2.3	Modul 3: Digitaler Arbeitsplatz für Lehrkräfte	1
1.3	Identitäts- und Accessmanagementsystem der Digitalen Bildungsplattform	2
2	Ausgangssituation	3
2.1	Pilotprojekt DAP auf Basis der Lösung dPhoenix der Dataport AöR	3
2.2	Aufbauprojekt zur Ermittlung der Anforderungen	3
2.3	Regelbetrieb des DAP auf Basis der dPhoenixSuite.....	3
3	Leistungsgegenstand	5
3.1	Leistungen im Rahmen des Regelbetriebs	5
3.1.1	Bereitstellung des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP).....	5
3.1.2	Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP)	6
3.2	Funktionsumfang	6
3.2.1	Zugang.....	7
3.2.2	Netzkommunikation	7
3.2.3	Modul dPhoenixPortal [Web-Front-End].....	7
3.2.4	Identity und Access Management [Userverwaltung / IAM].....	7
3.2.5	Modul dPhoenixOffice	7
3.2.6	Modul dPhoenixMail [Groupware / E-Mail, Kalender, Kontakte]	8
3.2.7	Modul dPhoenixHelp und Dokumentation	8
3.2.8	Grundkonfiguration	9
3.2.9	Onlineverfügbarkeit	9
3.3	Softwaresicherheit, -wartung und -pflege.....	10
3.3.1	Versions- und Funktionsupdates	10
3.3.2	Datensicherung und Backup	10
3.3.3	Sicherheit.....	10
3.3.4	Virenschutz und Spamfilter.....	11
3.3.5	Verschlüsselung	11
3.3.6	Protokollierung.....	11
3.4	Supportleistungen.....	12
3.4.1	Selbsthilfe und abrufbare Informationen	13
3.4.2	Service Desk des Auftraggebers (1st Level Support)	13
3.4.3	Support der Auftragnehmerin (2nd Level Support)	14
3.4.4	Störungsannahme durch die Auftragnehmerin.....	14
3.4.5	Reaktionszeiten bei Störungen.....	14
3.5	Servicezeit – Betreuer Betrieb.....	16
3.6	Betriebszeit – Überwacher Betrieb	16
3.7	Wartungsarbeiten	16

3.8	Servicereporting.....	16
3.8.1	Reporting zu Userzahlen	16
3.8.2	Reporting zur Verfügbarkeit.....	16
3.8.3	Reporting zu den Reaktionszeiten.....	17
3.9	Sonstige Leistungen und Regelungen	17
3.9.1	Optionale Erweiterung der Grundkonfiguration	17
3.9.2	Optionale Erweiterung des Funktionsumfangs.....	17
3.9.3	Schulungsmaßnahmen.....	17
3.9.4	Approval Umgebung.....	18
3.9.5	Nutzungsverbot.....	18
3.10	Leistungen bei Vertragsende.....	18
4	Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers.....	20
5	Erläuterungen.....	21
5.1	Rollendefinition	21
5.2	Begriffsfestlegungen	21
5.3	VDBI	22

1 Einleitung

1.1 Die Digitale Bildungsplattform des Landes Baden-Württemberg

Mit der Digitalen Bildungsplattform (DBP) stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg allen Lernenden und Lehrenden in Baden-Württemberg digitale Werkzeuge für die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zentral, webbasiert und geräteunabhängig bereit.

Die Digitale Bildungsplattform ist modular aufgebaut, sodass einzelne Komponenten bei geänderten pädagogischen, fachlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ausgetauscht werden können oder die gesamte Plattform durch weitere Komponenten ergänzt werden kann.

1.2 Module der Digitalen Bildungsplattform

Folgende Module werden zum Start der Digitalen Bildungsplattform bereitgestellt.

1.2.1 Modul 1: Unterricht und Lernen

Über das Modul Unterricht und Lernen können alle öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg Zugriff auf die Lernmanagementsysteme Moodle und itslearning sowie die Landesmediathek SESAM erhalten.

Das Lernmanagementsystem Moodle ist ein auf Open-Source-Basis entwickeltes Lernmanagementsystem. Mit dem Lernmanagementsystem itslearning bietet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport allen öffentlichen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums Schulen in Baden-Württemberg kostenlos ein weiteres cloud-basiertes Lernmanagementsystem über die Digitale Bildungsplattform an.

Die Landesmediathek SESAM des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg (LMZ) ist ebenfalls ein Baustein des Modul 1. SESAM ist bereits in die beiden Lernmanagementsysteme itslearning und Moodle eingebunden und soll zukünftig auch über das Dashboard der Digitalen Bildungsplattform per SSO erreichbar sein.

1.2.2 Modul 2: Sichere Kommunikation

Mit dem Messenger Threema stellt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport allen Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums eine einfache, moderne, sichere und datenschutzkonforme Möglichkeit zur Kommunikation mit anderen Lehrkräften, Schüler*innen, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den verschiedenen Institutionen der Kultusverwaltung in Baden-Württemberg kostenlos zur Verfügung. Threema wird bisher von mehr als 50.000 Lehrkräften in Baden-Württemberg genutzt. Der Messenger Threema wird außerdem als E2E-Verschlüsselter-Kommunikationsweg zur Passwortrücksetzung im Self-Service des IdAM verwendet.

1.2.3 Modul 3: Digitaler Arbeitsplatz für Lehrkräfte

Der Digitale Arbeitsplatz für Lehrkräfte wird zukünftig allen Lehrkräften des Landes Baden-Württemberg als digitales Werkzeug zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Durchführung des Unterrichts und des Schulalltages webbasiert, geräteunabhängig und datenschutzkonform zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören vor allem eine zentrale E-Mail-Lösung mit eigener dienstlicher E-Mail-Adresse, Kalenderfunktionalitäten, ein zentraler cloud-basierter Datenspeicher mit weitreichenden Kollaborationsfunktionen sowie eine webbasierte Office-Lösung zur Erstellung und Bearbeitung von Office-Dokumenten. Ziel des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte ist es, die digitale Zusammenarbeit von Lehrkräften untereinander zu fördern und zu vereinfachen.

1.3 Identitäts- und Accessmanagementsystem der Digitalen Bildungsplattform

Der Zugang zu den Diensten und Services der Digitalen Bildungsplattform des Landes Baden-Württemberg ist für Lehrkräfte und Schüler*innen ausschließlich über ein zentrales Identitäts- und Accessmanagementsystem (IdAM) möglich. Das IdAM fungiert als bündelnde Komponente und führt alle Module der Digitalen Bildungsplattform zentral zusammen.

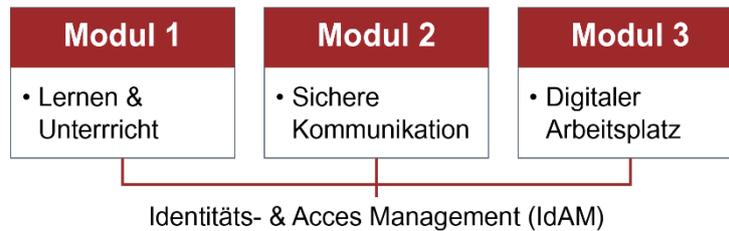


Abbildung 1: Module und Bausteine der Digitalen Bildungsplattform

Alle für die jeweiligen User verfügbaren Dienste und Services werden durch das IdAM übersichtlich in einem Webportal (Dashboard) bereitgestellt. Dabei müssen die User lediglich einmalig den Anmeldevorgang am Dashboard durchführen und können sich anschließend an allen Diensten und Services per Single-Sign-On (SSO) anmelden. Außerdem dient das IdAM als sichere und zentrale Userdatenverwaltung und entlastet somit die Schulen in Baden-Württemberg von einer Vielzahl administrativer Aufgaben.

2 Ausgangssituation

2.1 Pilotprojekt DAP auf Basis der Lösung dPhoenix der Dataport AöR

Auf Basis der dPhoenixSuite der Dataport AöR hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg gemeinsam mit der Dataport AöR im September 2022 ein Pilotprojekt zur Erprobung des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte auf Basis der von der Dataport AöR entwickelten Open-Source-Software dPhoenixSuite durchgeführt. Im Rahmen des Pilotprojektes haben ca. 500 Lehrkräfte von etwa 40 Pilotschulen Zugriff auf die dPhoenixSuite von Dataport erhalten. Das gesamte Pilotprojekt wurde durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg wissenschaftlich begleitet und anhand von Befragungen der Pilotlehrkräfte evaluiert. Das Pilotprojekt wurde zum 28.02.2023 erfolgreich beendet.

Auf Basis der finalen Evaluierung des Pilotprojektes wurde durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg festgestellt, dass die dPhoenixSuite der Dataport AöR grundsätzlich die Anforderungen an den Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte erfüllt. Um allerdings eine Bereitstellung der dPhoenixSuite auf Basis der Anforderungen des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg für bis zu 130.000 Lehrkräften sicherstellen zu können, wurde durch die Dataport AöR im Vorfeld darauf hingewiesen, dass zunächst verschiedene Weiterentwicklungen der dPhoenixSuite umgesetzt werden müssen.

2.2 Aufbauprojekt zur Ermittlung der Anforderungen

Um den Weiterentwicklungsbedarf sowie alle sonstigen Anforderungen des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und die damit verbundenen notwendigen Anpassungen der dPhoenixSuite zu ermitteln, wurde im Mai 2023 ein Aufbauprojekt zur Konzeption des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) des Landes Baden-Württemberg durchgeführt.

Das Aufbauprojekt zur Konzeption des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) des Landes Baden-Württemberg hatte das primäre Ziel alle für ein darauffolgendes Umsetzungsprojekt notwendigen Informationen und Dokumente gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg sowie weiteren Stakeholdern des Landes Baden-Württemberg zu erarbeiten, um die im Umsetzungsprojekt durch Dataport zu erbringende Leistung zu definieren. Folgende durch die Dataport AöR zu erarbeitende Liefergegenstände wurden hierzu vertraglich vereinbart.

- _ Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage für das Umsetzungsprojekt
- _ Liste von Anforderungen aus Schwellenwertanalyse und Datenschutzfolgeabschätzung DSFA (Datenschutz)
- _ Schutzbedarfsfeststellung sowie Risikoanalyse (Informationssicherheit)
- _ Sollkonzeption und erste Machbarkeitsanalysen (keine Umsetzung) für die Architektur
- _ Projektplan inkl. Schätzungen für die Umsetzung
- _ Projekt- und Betriebskosten für die Umsetzung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg hat das Aufbauprojekt am 06.11.2023 mit Vorbehalten zu einzelnen Liefergegenständen abgenommen.

2.3 Regelbetrieb des DAP auf Basis der dPhoenixSuite

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung beschreibt auf Basis der abgenommenen Ergebnisse des Umsetzungsprojektes zum Regelbetrieb der dPhoenixSuite im digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg sowie auf Basis der seitdem weiterentwickelten Dokumentenlage, welche Leistungen und Weiterentwicklungen der dPhoenixSuite durch die Dataport AöR im Rahmen des Regelbetriebes der dPhoenixSuite im digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-

Württemberg zu erbringen sind, um den Betrieb der dPhoenixSuite gemäß den Anforderungen des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg sicherzustellen und das Gesamtsystem in dem Regelbetrieb zu betreiben.

In einer separaten Leistungsbeschreibung zur Umsetzung werden alle hierzu zu erbringenden Leistungen der Dataport AöR, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, beschrieben, die notwendig sind, um einen zuverlässigen, sicheren, skalierbaren, effizienten, wartbaren, datenschutzkonformen und rechtskonformen Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte für bis zu 130.000 User mit der dPhoenixSuite im digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, nachfolgend Auftraggeber genannt, während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten.

3 Leistungsgegenstand

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber mit der dPhoenixSuite einen Dienst im Webbrowser, mit unterschiedlichen, zusammenhängenden Funktionalitäten, zur Verfügung. Immer im aktuell gültigen Release.

Alle Funktionalitäten basieren auf Open-Source-Lösungen und werden durch die Auftragnehmerin gemanagt und betrieben. Die dPhoenixSuite ist der vollumfängliche digital souveräne Arbeitsplatz und die Alternative zu klassischen Office-Paketen. Mailen, gemeinsam Dokumente bearbeiten, Chatten und Videotelefonieren. All das überall und zu jeder Zeit aus einer sicheren Cloud, auf Servern in Deutschland und bei voller Kontrolle über die eigenen Daten.

3.1 Leistungen im Rahmen des Regelbetriebs

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber ab dem vereinbarten Bereitstellungszeitpunkt die im Vertrag vereinbarte Anwendung zur Nutzung in einer von der Auftragnehmerin betriebenen Infrastruktur einschließlich der notwendigen Zugänge zur Verfügung. Die Auftragnehmerin sorgt für die vereinbarte Verfügbarkeit gemäß Ziffer 3.3.9, die vereinbarte Qualität der Leistung (funktional und nicht funktional) sowie für die Sicherheit im Rahmen seines Verantwortungsbereichs während der gesamten Laufzeit der Leistung. Insbesondere hat die Auftragnehmerin die Infrastruktur und die Anwendung so zu dimensionieren, dass diese mit den vereinbarten Zugriffen angemessene Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit und mit einem für die Nutzung vereinbarten Speicherplatz, verfügbaren und aktuellen Sicherheitspatches zur Verfügung steht. Die Auftragnehmerin, die die Anwendungen auf der Plattform betreibt, ist für diese, deren Verfügbarkeit, Inhalte und Architektur sowie deren Leistungsfähigkeit ebenso wie für ihre Entwicklungstätigkeiten verantwortlich. Die Auftragnehmerin wird ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keine Penetrationstests in der produktiven Infrastruktur durchführen oder autorisieren.

3.1.1 Bereitstellung des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP)

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber die dPhoenixSuite in dem Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) als Gesamtsystem gemäß des im Umsetzungsprojekt zum Aufbau des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) definierten Setups inklusive der dort vereinbarten Funktionen entsprechend bereit. Das Gesamtsystem umfasst dabei alle im Umsetzungsprojekt zum Aufbau des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente. Folgende Ausbaustufen werden definiert.

Ausbaustufe 0

- Setup des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) gemäß der Phase 0 des Umsetzungsprojektes für bis zu 5.000 User inkl. aller individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente sowie Funktionen

Ausbaustufe 1

- Setup des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) gemäß der Phase 1 des Umsetzungsprojektes für bis zu 10.000 User inkl. aller individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente sowie Funktionen

Ausbaustufe 2

- Setup des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) gemäß der Phase 2 des Umsetzungsprojektes für bis zu 40.000 User inkl. aller individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente sowie Funktionen

Ausbaustufe 3

- Setup des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) gemäß der Phase 3 des Umsetzungsprojektes für bis zu 80.000 User inkl. aller individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente sowie Funktionen

Ausbaustufe 4

- Setup des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) gemäß der Phase 4 des Umsetzungsprojektes für bis zu 130.000 User inkl. aller individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente sowie Funktionen

3.1.2 Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP)

Die Auftragnehmerin gewährleistet einen zuverlässigen, sicheren, skalierbaren, effizienten, wartbaren, datenschutzkonformen und rechtskonformen Regelbetrieb des Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte (DAP) auf Basis der dPhoenixSuite. Hierzu zählen auch alle im Umsetzungsprojekt zum Aufbau des DAP entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente.

Der DAP als Software-as-a-Service-Leistung wird dabei folgendermaßen definiert, alle Definitionen eines SaaS außerhalb dieser Beschreibung finden keine Anwendung. Der DAP auf Basis der dPhoenixSuite ist eine webbasierte Anwendung, die auf einer Cloud-Infrastruktur der Auftragnehmerin und durch die Auftragnehmerin betrieben wird, um Lehrkräften des Landes Baden-Württemberg über gängige Webbrowser orts- und endgeräteunabhängig den Zugang und die Nutzung verschiedener IT-Dienste mit vielfältigen Kommunikations-, Organisations- und Kollaborationsfunktionen ermöglicht.

Zu diesen Funktionen gehören insbesondere:

- Dienstliche E-Mail-Kommunikation über eine personalisierte E-Mail-Adresse
- Kalenderfunktionalitäten zur Organisation des Schulalltages
- Kontakt- und Adressbuchfunktionen mit voreingestellten Kontaktdaten aller Lehrkräfte der eigenen Schule
- Aufgaben- und Notizfunktionen
- Persönlicher Online-Datenspeicher mit umfänglichen Kollaborationsfunktionen
- Webbasierte Office-Funktionen mit umfänglichen Kollaborationsfunktionen, insb. Textbearbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationserstellung
- Hilfefunktionen und Anleitungen für User

Der Zugang zu den genannten Funktionen ist für Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg ausschließlich über das Internet und das Identitäts- und Accessmanagementsystem (IdAM) der Digitalen Bildungsplattform SCHULE@BW des Landes Baden-Württemberg möglich.

3.2 Funktionsumfang

Mit der dPhoenixSuite stellt die Auftragnehmerin einen cloudbasierten Web-Arbeitsplatz für den öffentlichen Sektor (Verwaltung, Schulen, Universitäten, Kultur, ...) als Dienst bereit. Zur Wahrung der digitalen Souveränität des Auftraggebers, werden dabei Alternativen zu den marktbeherrschenden Produkten verwendet. Mit dem Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte werden Usern folgende Funktionen im Detail durch die Auftragnehmerin bereitgestellt.

3.2.1 Zugang

Die dPhoenixSuite ist über den Webbrowser im Internet verfügbar. Aus der dPhoenixSuite lassen sich alle nachfolgend beschriebenen Funktionen aufrufen und nutzen. Es wird ein Chromium basierter Browser empfohlen.

3.2.2 Netzkommunikation

3.2.3 Modul dPhoenixPortal [Web-Front-End]

Die dPhoenixSuite wird dem User mit einem zentralen Portal [dPhoenixPortal] als WebAnwendung bereitgestellt. Alle beauftragten Funktionen sind über das Portal aufrufbar. Im Portal werden zudem Anwendungsdokumentationen für die einzelnen Funktionen, sowie FAQs für den User bereitgestellt. Das Modul dPhoenixPortal dient für User als Einstiegspunkt in den Digitalen Arbeitsplatz für Lehrkräfte und stellt die verschiedenen Funktionen des Digitalen Arbeitsplatzes übersichtlich in den Kategorien „Kommunikation & Organisation“, „Datenspeicher und Office“ sowie „Hilfe und Werkstatt“ bereit. Das Übersichtsportal ist für User ausschließlich über das IdAM-DBP SCHULE@BW per Single-Sign-On erreichbar.

3.2.4 Identity und Access Management [Userverwaltung / IAM]

Die dPhoenixSuite stellt einen Verzeichnisdienst [IAM] für die zentrale User-Verwaltung zur Verfügung welches mittels eines SCIM (System for Cross-domain Management) an das IdAM des Auftraggebers angebunden ist. Der Auftraggeber führt die zentrale User-Verwaltung selbständig über das IdAM-DBP aus. Das IAM ermöglicht außerdem das modulübergreifende Single-Sign-On für alle User.

3.2.5 Modul dPhoenixOffice

dPhoenixOffice stellt über den dPhoenixFileShare einen Cloudspeicher zum Bearbeiten, Versionieren und Teilen von Dateien bereit. Jeder User erhält einen Speicherort für Dateien. Auf diese kann über den Webbrowser zugegriffen werden. Bis auf weiteres ist die Synchronisation von Dateien von dFileshare mit Client-Endgeräten über den Nextcloud-Client deaktiviert.

Der Zugriff findet immer über das Internet statt. Der User kann hier Dateien ablegen und in Ordnern organisieren. Sowohl Dateien als auch Ordner können mit anderen internen Usern direkt oder mit externen Usern per Linkfreigabe geteilt werden. Die Freigaben können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt erteilt und / oder durch ein Passwort geschützt werden. Die gespeicherten Dateien werden durch Versionierung und durch einen Papierkorb vor dem versehentlichen Ändern bzw. Löschen bewahrt. Wenn Dateien verändert werden, werden alte Versionen der Datei weiter vorgehalten und können durch den User wiederhergestellt werden. Ebenso werden gelöschte Dateien zuerst in einen Papierkorb verschoben, von dem aus diese vom User wiederhergestellt werden können. Versionen und gelöschte Dateien werden 30 Tage vorgehalten und dann automatisch gelöscht. Die Versionen und der Papierkorb zählen mit in die Speicherquota der User.

In dPhoenixOffice können User Dateien aus dem Modul dPhoenixFileShare in einer Web-Office-Funktion erstellen und online bearbeiten. Sowohl die Echtzeit-Kollaboration mit mehreren Usern als auch Einzelbearbeitung von Dokumenten wird unterstützt. Außerdem ist es auch möglich gemeinsam mit externen Usern per Linkfreigabe an Dokumenten zu arbeiten. Die Freigaben können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt erteilt und / oder durch ein Passwort geschützt werden.

Die Bearbeitung kann durch alle Personen stattfinden, die schreibenden Zugriff auf die jeweilige Datei haben. Die Funktionen umfassen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationen. Es ist möglich, Dateien herunterzuladen und in andere Formate zu exportieren.

Folgende Dateitypen werden unterstützt:

- Power-Point-Präsentationen

- Excel-Tabellen [REDACTED]
- Word-Dateien [REDACTED]
- OpenDocument Text [REDACTED]
- OpenDocument Tabelle [REDACTED]
- OpenDocument Präsentation [REDACTED]
- Markdown Documentation File [REDACTED]
- Plain-Text-Datei [REDACTED]
- Rich Text [REDACTED]
- HTML
- Zeichnungen [REDACTED]

Folgende Dateien können lesend geöffnet werden:

- Gängige Bildformate [REDACTED]
- Gängige Videoformate [REDACTED]
- PDF, PDF/A

3.2.6 Modul dPhoenixMail [Groupware / E-Mail, Kalender, Kontakte]

Mit dPhoenixMail stellt die dPhoenixSuite einen vollwertigen E-Mail-Dienst zur Verfügung. Dies umfasst die gängigen Funktionen der E-Mail-Kommunikation, Drag & Drop, Freigabe und gleichzeitiges Bearbeiten von Objekten sowie Standardfunktionen eines E-Mail-Clients. Mit einem Groupware-Konto erhält der User ein personenbezogenes Postfach, Zugriff auf das zentrale Adressbuch, einen persönlichen Kalender sowie die Aufgabenfunktion. Der Zugriff auf dPhoenixMail erfolgt ausschließlich über einen Webbrowser.

Folgende Funktionen stehen zur Verfügung:

- Import, Anlage und Verwaltung persönlicher Kontaktlisten
- Freigabe von Kontaktlisten an User der eigenen Organisation
- Anlegen, Verwalten und Freigeben persönlicher Verteilerlisten
- Import, Anlage, Verwaltung und Freigabe eigener und / oder externer Kalender [z. B. Feiertage, Ferien]
- Freigabe von Ordnern oder Postfächern an User aus der eigenen Organisation
- Erstellung, Bearbeitung, Zuweisung und Statusverfolgung von Aufgaben

3.2.7 Modul dPhoenixHelp und Dokumentation

Die Auftragnehmerin ist zur Dokumentation des Dienstes verpflichtet. Zu der Dokumentation des Dienstes gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (Userhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen etc.) sowie Nutzungshandbücher (dPhoenixHelp) für Verfahrensbeschreibungen. Die Dokumentation muss dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des Auftraggebers ermöglichen, den Dienst nach der vom Auftraggeber durchgeführten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist. Mit diesen Regelungen sind alle Bedingungen zur Dokumentation abgegolten.

Für die umfassende Dokumentation im dPhoenixHelp wird eine dedizierte Website erstellt, die nicht nur informativ ist, sondern auch im einheitlichen Branding des Kunden gestaltet wird. Dabei wird besonderer

Wert daraufgelegt, die Inhalte in einer inklusiven Form zu präsentieren, indem die Sie-Form verwendet wird und gleichzeitig eine ausführliche Genderneutralität in der Sprache umgesetzt wird.

Die Erstellung der dPhoenixHelp Seite beinhaltet nicht nur die bloße Beschreibung der Funktionen, sondern zielt darauf ab, eine userfreundliche und leicht verständliche Plattform zu schaffen. Um den Usern einen praxisnahen Einblick zu gewähren, werden zudem Screenshots aus der tatsächlichen Anwendungsumgebung erstellt. Diese Screenshots werden sorgfältig ausgewählt, um die verschiedenen Funktionen und Schnittstellen des Produkts anschaulich zu präsentieren.

Die einzufügenden Screenshots dienen nicht nur der Veranschaulichung, sondern sollen den Usern auch dabei helfen, sich in der Anwendung zurechtzufinden und einen klaren Überblick über die verschiedenen Schritte und Optionen zu erhalten. Durch diese visuelle Unterstützung wird die Usererfahrung weiter optimiert und die Dokumentation wird zu einem umfassenden und zugänglichen Ressourcenpunkt für alle Anwender.

3.2.8 Grundkonfiguration

In der Grundkonfiguration wird der Digitale Arbeitsplatz für Lehrkräfte in allen Ausbaustufen mit folgenden Leistungsmerkmalen durch die Auftragnehmerin bereitgestellt:

- _ dPhoenixMail: Postfachgröße Basic [REDACTED]
- _ dPhoenixOffice: Speichergröße Basic [REDACTED]
- _ Verfügbarkeit: 99 % im Jahresmittel
- _ Servicezeit: Standard Servicezeit (s. Kapitel 3.5)

Optionale Erweiterungen der Grundkonfiguration können Kapitel 3.9.2 entnommen werden.

3.2.9 Onlineverfügbarkeit

Die zentrale Infrastruktur steht ganztägig zur Verfügung, d. h. an sieben Tagen in der Woche. Eine Verfügbarkeit von 99 % im Kalenderjahr ist vereinbart, ausgenommen der in Kapitel 3.8 Wartungsarbeiten angegebenen Einschränkungen, z.B. Wartungsfenster, akutes Einspielen von Sicherheitsupdates.

Ausfallzeiten, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht:

- Probleme innerhalb des Netzwerks oder der Infrastruktur des Auftraggebers oder von vom Auftraggeber beauftragten Dritten,
- Ausfall/Beeinträchtigung der Netzanbindung des Auftraggebers,
- Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers oder eines nicht von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten beruhen,
- nicht vertragsgemäße Nutzung der Leistung durch den Auftraggeber, Versäumnisse des Auftraggebers, vereinbarte Vorgaben zu erforderlichen Konfigurationen und Architekturen einzuhalten sowie fehlerhafte Eingaben beziehungsweise Anweisungen durch User des Auftraggebers,
- Handlungen nicht autorisierter User, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Users dem Auftraggeber zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren),
- Aussetzen des Zugangs durch einen Sicherheitsvorfall zum Schutz auch des Auftraggebers, sofern die internen Richtlinien (operative Maßnahmen), vergleichbar mit den IT-Grundschutz Bausteinen DER.2.X „Security Incident Management“ des BSI sind und aufgrund der Schwere des Sicherheitsvorfalls eine Aussetzung als Maßnahme erlauben,
- Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen des Auftragnehmers kompensiert werden können.
- Die Auftragnehmerin ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.

3.3 Softwaresicherheit, -wartung und -pflege

Die Auftragnehmerin verantwortet die vollumfängliche Softwaresicherheit, -pflege und -wartung des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) und aller im Umsetzungsprojekt zum Aufbau des DAP individuell entwickelten Softwarebestandteile und -inkremente und ist für alle damit zusammenhängenden Aktivitäten und Aufgaben zuständig.

Im Rahmen der Korrekturwartung (corrective maintenance) sind identifizierte Softwarefehler genau und umfänglich durch die Auftragnehmerin zu analysieren und zielgerichtet zu beheben. Nach jeder Korrekturmaßnahme sind angemessene Tests durchzuführen, um die Effektivität der Lösung sicherzustellen und neue Fehler zu vermeiden.

Im Kontext der adaptiven Softwarewartung (adaptive maintenance) muss die Auftragnehmerin flexibel auf technologische Veränderungen reagieren. Dies beinhaltet die regelmäßige Aktualisierung der dem Gesamtsystem zugrunde liegenden Softwarekomponenten, um mit neuen Betriebssystemversionen oder Browsern kompatibel zu bleiben, sowie die gelegentliche Integration neuer Technologien und Schnittstellen. Die Auftragnehmerin gewährleistet einen proaktiven und auf Sicherheit fokussierten Ansatz für die Wartung und Pflege des Gesamtsystems.

3.3.1 Versions- und Funktionsupdates

Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber immer die aktuelle Version der dPhoenixSuite bzw. damit, des DAP, zur Verfügung stellen. Die neue Version wird vorher sowohl getestet als auch den Prozess der Qualitätssicherung durchlaufen. Für Produktupdates bedarf es nicht der Einwilligung des Auftraggebers. Eine solche Änderung darf aber nicht dazu führen, dass dem Auftraggeber die ursprünglich vereinbarten Funktionalitäten nicht mehr zur Verfügung stehen oder ursprünglich vereinbarte Anforderungen nur noch wesentlich eingeschränkt erfüllt werden. Updates werden den vom Auftraggeber auftragsberechtigten Personen innerhalb von sieben bis vierzehn Tagen vor Einspielung per Mail angekündigt (KIMs). Davon ausgenommen sind Sicherheitsupdates, hierüber wird der Auftraggeber zeitnah nach Einspielung informiert.

3.3.2 Datensicherung und Backup

Die Infrastrukturkomponenten sind redundant ausgelegt, um Ausfällen aufgrund von Hardwareversagen vorzubeugen. Die gespeicherten Daten werden täglich getrennt vom Produktivsystem gesichert. Diese Sicherungen dienen ausschließlich der Systemwiederherstellung.

- Konsistentes Backup des Gesamtsystems (Alle Module; mindestens einmal am Tag)
- Maximaler Datenverlust 24 Stunden
- Maximale Wiederherstellungszeit der Daten 24 Stunden
- Versionierung von gespeicherten Dateien in dPhoenixOffice mit einer maximalen Speicherfrist von [REDACTED]

3.3.3 Sicherheit

Durch umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen als auch Penetrationstests, sorgt die Auftragnehmerin für den sicheren Betrieb des Gesamtsystems. Für das Update- und Patchmanagement der Infrastrukturkomponenten ist die Auftragnehmerin verantwortlich. Dies gilt auch für ggf. eingesetzte Subunternehmer.

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftragnehmerin	Auftraggeber
Betrieb der Infrastruktur	V, D, B	I

Sicherer Betrieb des Gesamtsystems nach Bereitstellung, inkl. Einspielung von Patches und Updates	V, D, B	I
Planung und Durchführung von system-spezifischen Wartungsarbeiten an der Infrastruktur	V, D	I

3.3.4 Virenschutz und Spamfilter

Die Auftragnehmerin gewährleistet für die Bereitstellung des Gesamtsystems einen Virenschutz nach den aktuell und zukünftig gängigen Sicherheitsstandards. Als Spamfilter wird der quelloffene Spam-Filter RSPAMD eingesetzt. Als Virenschutz Lösung wird ein ClamAV-Modul eingesetzt.

Aufgaben und Zuständigkeiten	Auftragnehmerin	Auftraggeber
Betrieb und Betreuung des Virenschutzes der Infrastruktur	V, D, B	I

3.3.5 Verschlüsselung

Es wird eine Transportwegverschlüsselung nach den aktuell und zukünftig gängigen Sicherheitsstandards eingesetzt. Derzeit wird die Transportverschlüsselung auf Basis des Standards Transport Layer Security (TLS) eingesetzt.

Das eingesetzte Rechenzentrum verfügt über ein C5-Testat und ist nach BSI IT-Grundschutzkompendium, ISO/IEC 27001 und ISO/IEC 27002 Zertifiziert.

3.3.6 Protokollierung

Innerhalb der IT-Infrastruktur des Produktes dPhoenixSuite findet eine Protokollierung statt. Eine regelmäßige Auswertung erfolgt nicht, sondern nur im Bedarfsfall, wie zum Beispiel dem Verdacht, dass ein Sicherheitsrisiko vorliegt. Standardmäßige Löschrufen sind:

Typ	Inhalt	Aufbewahrungsfrist	Löschrufen
Infrastruktur-Protokollierung (Adminplattform, Cloud-Manager)	technisch, personenbezogen, mandant		
System-Protokollierung (Betriebssystem, Basissoftware)	technisch		
Audit-Protokollierung (Betriebssystem)	technisch, personenbezogen		

Applikations-Protokollierung (Phoenix Softwarestack)	technisch, personenbezogen, mandant	
Protokollierung der User-aktionen (Detailinformationen)	technisch, personenbezogen, mandant	
Nutzungsinformationen (aggregierte Reporting Informationen)	personenbezogen, mandant	
Protokollierung der Verbindungsdaten (Detailinformationen)	technisch, personenbezogen, mandant	
Abrechnungsinformationen (aggregierte Billing Informationen)	personenbezogen, mandant	

3.4 Supportleistungen

Die Auftragnehmerin übernimmt den Support für die Infrastruktur sowie dazugehörige Komponenten ab dem „second Level“. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Leistungserbringung Subunternehmen einzusetzen. Mit dem Auftraggeber ist ein dreistufiger Prozess zur Abwicklung von Supportfällen abgestimmt (s. Abbildung 2). Der erste und zweite Schritt des Prozesses liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und die des Dritten bei der Auftragnehmerin.

Abwicklung von Supportfällen

Schritt 1 - „Level 0“

Selbsthilfe und abrufbare Informationen

- Bedienungsanleitungen, Videos, Tutorials
- Knowledge Artikel, dPhoenixHelp
- FAQs



Schritt 2 - „Level 1“

Support vom Kultusministerium (SCS)

- Direkte Problemlösung
- Klassifizieren von Supportanfragen
- Erstellen von Supporttickets
- Weiterleiten von Tickets an Dataport (sofern notwendig)



Schritt 3 - „Level 2“

Support von Dataport

- Weiterbearbeitung von Supportanfragen

Abbildung 2: Abwicklung von Supportfällen

3.4.1 Selbsthilfe und abrufbare Informationen

Um Supportanfragen von Usern beim 1st Level Support des Auftraggebers vorzubeugen und somit auch Supportanfragen beim 2nd Level Support der Auftragnehmerin zu vermeiden, stellt die Auftragnehmerin über dPhoenixHelp (s. Kapitel 3.3.7) online abrufbare Informationen für User zur Verfügung, die User zur selbstständigen Lösung einer Fragestellung heranziehen können (s. „Level 0“, Schritt 1.). Das Selbsthilfeangebot und die abrufbaren Informationen für User werden durch weitere, in Verantwortung des Auftraggebers erstellte, Angebote ergänzt. Hierzu zählen bspw. FAQs, spezifische Anleitungen oder weitere Fortbildungsangebote für Lehrkräfte des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) des Landes Baden-Württemberg.

3.4.2 Service Desk des Auftraggebers (1st Level Support)

Der „1st-Level-Support“ wird von dem Auftraggeber selbst übernommen und ist die Anlaufstelle für die User. Der Auftraggeber stellt den 1st Level Support für User des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) über eine eigene zentrale Service Desk Infrastruktur des Service Center Schulverwaltung (SCS) des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW). Der Service Desk des Auftraggebers dient als Eingangstor für alle aufkommenden Incidents, Service Requests und fachlichen Anfragen der Schulen und weiteren Institutionen der Kultusverwaltung und führt möglichst viele Erstlösungen herbei. Hierzu zählen vor allem Bedienungsfehler des DAP, fachliche Anfragen oder Standard Service Requests, wie bspw. das Zurücksetzen von Passwörtern im IdAM-DBP. Dabei wird der Service Desk Support- und Serviceanfragen der Schulen und weiteren Institutionen der Kultusverwaltung ticketbasiert mit dem Modul IT Service Desk der IT-Service-Management-Suite USU IT Service Management bearbeiten. Störungen, die im 1st Level Support nicht durch den Service Desk bearbeitet werden können oder zu deren Lösung der Auftraggeber die Service- und Supportstrukturen der Auftragnehmerin benötigt, werden ticketbasiert an die 2nd Level Supportstrukturen der Auftragnehmerin übergeben. (siehe hierzu Kapitel 3.5.4) Für die Schulung bzw. Befähigung des

Supportes des Auftraggebers (Schritt 2.) ist dieser kontinuierlich, auch bei eventuellem Personalwechsel oder Neuerungen im Produkt verantwortlich.

3.4.3 Support der Auftragnehmerin (2nd Level Support)

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber zur Meldung und Bearbeitung von Störungen einen 2nd Level Support zur Verfügung. Der Dataport User Help Desk (UHD) ist als „2nd-Level-Support“ zu betrachten (Schritt 3.). Das Fachliche Verfahrensmanagement (FVM) und Technische Verfahrensmanagement (TVM) der Auftragnehmerin bilden hierbei den „3rd- und 4th-Level-Support“, welche dem Schritt 3 nachgelagert von der Auftragnehmerin durchgeführt werden. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, entsprechend qualifiziertes bzw. ausgebildetes und geschultes Personal für Schritt 2. vorzuhalten.

3.4.4 Störungsannahme durch die Auftragnehmerin

Die Meldung von Störungen durch melde berechtigte Personen („1st-Level-Support“ des Auftraggebers, Schritt 2.) an den „2nd-Level-Support“ der Auftragnehmerin (Schritt 3.) erfolgt unter Verwendung des von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Incident-Formular (s. Anlage X), welches über das Modul IT Service Desk der IT-Servicemanagement-Suite USU IT Service Management automatisiert per E-Mail-Kommunikations-Anbindung (EMKA) an den User-Help-Desk der Auftragnehmerin gesendet wird. Die verwendete E-Mail-Adresse für die Anbindung lautet: [REDACTED]. Das Incident-Formular der Ticketbearbeitung ist vor der Weitergabe an die Auftragnehmerin vollständig vom Auftraggeber auszufüllen. Durch die Auftragnehmerin werden Statusupdates zu Tickets, an den Auftraggeber in das Modul IT Service Desk der IT-Servicemanagement-Suite USU IT Service Management gemeldet. Dafür wird die automatisierte Übertragung über die EMKA zwischen dem User-Help-Desk des Auftraggebers und der Auftragnehmerin genutzt. Die verwendete E-Mail-Adresse für die Anbindung lautet: [REDACTED].

Die Ticketerfassung, die Anforderung zusätzlicher Informationen nach Bedarf sowie Lösungen werden durch den 2nd Level Support der Auftragnehmerin ticketbasiert an den 1st Level Support des Auftraggebers zurückgemeldet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird dem Auftraggeber durch die Auftragnehmerin automatisiert die Fertigmeldung bekannt gemacht. Durch die automatisierte EMKA der Supportsysteme werden Informationen, Nachfragen und Statusänderungen über die Ticketnummer automatisch dem jeweiligen Ticket zugeordnet und als neue Information zum Ticket angezeigt. Im Rahmen der Störungsannahme werden grundsätzlich Meldedaten sowie die Störungsbeschreibung erfasst und ausschließlich für die Störungsbehebung gespeichert. Die Rufnummer für telefonische Störungsmeldungen in Ausnahmefällen lautet: [REDACTED]. Die Benennung der melde berechtigten Personen erfolgt im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.

3.4.5 Reaktionszeiten bei Störungen

Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne, innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, zwischen der Feststellung einer Störung durch die Auftragnehmerin bzw. Meldung einer Störung durch den Auftraggeber über den vereinbarten Weg (s. 3.4.4), bis zur Mitteilung der Auftragnehmerin an den Auftraggeber, dass mit der Störungsbeseitigung begonnen wurde. Die Reaktionszeit beginnt mit der Aufnahme der Störung in das Ticketsystem der Auftragnehmerin. Zusätzlich stellt die Auftragnehmerin schnellstmöglich dem Auftraggeber im Rahmen einer qualifizierten Rückmeldung folgende Informationen über eine Statusmeldung bereit.

- _ Bekannte Informationen zur Fehlerursache und zur Fehlerbehebung
- _ Bekannte Informationen zu Auswirkungen des Fehlers
- _ Voraussichtliche Dauer der Fehlerbehebung

Betriebsstörungen werden als so genannte Incidents im zentralen Trouble Ticket System (TTS) aufgenommen. Jeder Incident und dessen Bearbeitungsverlauf werden im TTS dokumentiert. Generell unterbrechen die Zeiten außerhalb des betreuten Betriebes die Bearbeitungszeit. Ebenso wird die Störungsbearbeitung durch höhere Gewalt oder durch Ereignisse, die durch den Auftraggeber oder

User zu verantworten sind, unterbrochen (z. B. Warten auf Zusatzinformationen durch den / die User, Unterbrechung auf Wunsch des Auftraggebers, etc.).

Folgende Prioritäten werden für die Störungsbearbeitung im Rahmen der beauftragten Leistungen auf der folgenden Seite definiert:

Priorität	Auswirkung	Dringlichkeit	Bearbeitung
Niedrig	Incident betrifft einzelne User. Die Geschäftstätigkeit ist nicht eingeschränkt.	Ersatz steht zur Verfügung und kann genutzt werden oder das betroffene System muss aktuell nicht genutzt werden. Tätigkeiten, deren Durchführung durch den Incident behindert werden, können später erfolgen.	Priorität „Niedrig“ führt zur Bearbeitung durch die Auftragnehmerin und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts. Die Reaktionszeit [Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf] ergibt sich aus der Serviceklasse.
Mittel	Wenige User sind von dem Incident betroffen. Geschäftskritische Systeme sind nicht betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann mit leichten Einschränkungen aufrechterhalten werden.	Ersatz steht nicht für alle betroffenen User zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, kann später oder auf anderem Wege evtl. mit mehr Aufwand durchgeführt werden.	Priorität „Mittel“ führt zur standardmäßigen Bearbeitung durch die Auftragnehmerin und unterliegt der Überwachung des Lösungsfortschritts. Die Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf) ergibt sich aus der Serviceklasse.
Hoch	Viele User sind betroffen. Geschäftskritische Systeme sind betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann eingeschränkt aufrechterhalten werden.	Ersatz steht kurzfristig nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, muss kurzfristig durchgeführt werden.	Priorität „Hoch“ führt zur bevorzugten Bearbeitung durch die Auftragnehmerin und unterliegt besonderer Überwachung des Lösungsfortschritts. Die Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf) ergibt sich aus der Serviceklasse.
Kritisch	Viele User sind betroffen. Geschäftskritische Systeme sind betroffen. Die Geschäftstätigkeit kann nicht aufrechterhalten werden.	Ersatz steht nicht zur Verfügung. Die Tätigkeit, bei der der Incident auftrat, kann nicht verschoben oder anders durchgeführt werden.	Priorität „Kritisch“ führt zur umgehenden Bearbeitung durch die Auftragnehmerin und unterliegt intensiver Überwachung des Lösungsfortschritts. Die Reaktionszeit (Beginn der Bearbeitung oder qualifizierter Rückruf) ergibt sich aus der Serviceklasse.

Es gelten einheitlich folgende Reaktionszeiten bei Störungen (je Störungspriorität und während der Supportzeit).

Priorität	Reaktionszeit
Niedrig	
Mittel	
Hoch	

Kritisch	
----------	--

3.5 Servicezeit – Betreuter Betrieb

- Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

In diesen Zeiten erfolgt die Überwachung und Betreuung der Systeme durch Administratoren der Auftragnehmerin. Es stehen Ansprechpartner mit systemtechnischen Kenntnissen für den Betrieb und zur Störungsbehebung zur Verfügung. Im Problem- und Störfall wird das entsprechende Personal der Auftragnehmerin über den 1st-Level-Support des Auftraggebers informiert.

3.6 Betriebszeit – Überwachter Betrieb

- Alle Zeiten außerhalb des betreuten Betriebes (s. 3.6 Servicezeit)

Auch außerhalb des betreuten Betriebes stehen die Systeme den Usern grundsätzlich zur Verfügung. Die zentrale Infrastruktur wird automatisiert überwacht. Ansprechpartner stehen während des überwachten Betriebes nicht zur Verfügung.

3.7 Wartungsarbeiten

Die regelmäßigen, periodisch wiederkehrenden Wartungs- und Installationsarbeiten erfolgen i. d. R. außerhalb der definierten Servicezeiten des betreuten Betriebes. Derzeit ist ein Wartungsfenster wie folgt definiert.

Wartungsfenster	Zeitraum
Standard	Dienstag 19.00 Uhr bis Mittwoch 06.00 Uhr
Datensicherung	Täglich 0.00 Uhr bis 06.00 Uhr

In diesen Zeiten können Wartungsarbeiten durchgeführt werden und das Arbeiten ist ggf. nur eingeschränkt möglich. Informationen einer Wartung oder globale Probleme/Störungen (KIM) werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

3.8 Servicereporting

Im Rahmen der Serviceerbringung werden dem Auftraggeber folgende Reports durch die Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt.

3.8.1 Reporting zu Userzahlen

Durch die Auftragnehmerin ist ein Report zu erstellen, aus dem für den Auftraggeber ersichtlich wird, welche Anzahl an Usern in den Digitalen Arbeitsplatz aus dem IdAM-DBP provisioniert wurden und diesen nutzen können. Der Report dient als Berechnungsgrundlage für die monatliche Vergütung gemäß Preisblatt.

3.8.2 Reporting zur Verfügbarkeit

Durch die Auftragnehmerin ist ein Report zu erstellen, aus dem für den Auftraggeber ersichtlich wird, mit welcher Verfügbarkeit der Digitale Arbeitsplatz für Lehrkräfte im Jahresmittel zur Verfügung gestellt wurde. Außerdem wird dem Auftraggeber hiervon unabhängig ein rein informativer monatlicher Report

über die Verfügbarkeit innerhalb des letzten Monats bereitgestellt. Ausschließlich der Report zur Verfügbarkeit im Jahresmittel dient zur Beurteilung und Überwachung der Servicequalität sowie zur Berechnung von Gutschriften, die dem Auftraggeber evtl. zustehen.

3.8.3 Reporting zu den Reaktionszeiten

Durch die Auftragnehmerin ist ein Report zu erstellen, aus dem für den Auftraggeber ersichtlich wird, wie viele Störungsmeldungen im 2nd Level Support der Auftragnehmerin eingegangen sind und in welcher Reaktionszeit eine qualifizierte Rückmeldung erfolgt ist. Der Report ist außerdem mit Informationen zu noch offenen und bereits geschlossenen Tickets im Berichtszeitraum zu versehen. Der Report dient zur Beurteilung und Überwachung der Servicequalität.

3.9 Sonstige Leistungen und Regelungen

3.9.1 Optionale Erweiterung der Grundkonfiguration

Die in Kapitel 3.3.8 beschriebene Grundkonfiguration des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte (DAP) kann auf Anforderung des Auftraggebers gegen zusätzliche Vergütung gemäß Preisblatt individuell pro User mit folgenden optionalen Leistungen erweitert werden.

- Servicezeit: Erweiterte Servicezeit (24/7)
- dPhoenixMail:
 - Postfachgröße Standard [REDACTED]
 - Postfachgröße Premium [REDACTED]
- dPhoenixOffice:
 - Speichergröße Standard [REDACTED]
 - Speichergröße Premium [REDACTED]

Die jeweilige zusätzliche Vergütung pro User ist dem Preisblatt zu entnehmen.

3.9.2 Optionale Erweiterung des Funktionsumfangs

Der DAP kann durch gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber um vorhandene oder zukünftige Standardmodule der dPhoenixSuite, bzw. durch derzeit nicht eingesetzte Module erweitert werden (bspw. dPhoenixConnect). Eine Beauftragung sowie deren Vergütung ist gesondert zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin zu vereinbaren. Mit diesem Absatz soll lediglich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass der DAP um Standardmodule der dPhoenixSuite erweitert werden könnte.

3.9.3 Schulungsmaßnahmen

Während des Regelbetriebs hat der Auftraggeber die Möglichkeit Schulungen für sein (neues) Personal des Service Center Schulverwaltung (SCS) durch die Auftragnehmerin durchführen zu lassen. Oder, wenn sich große Veränderungen im Produkt ergeben, sein (neues) Personal des SCS fortlaufend zu schulen. Alle Schulungsmaßnahmen im Regelbetrieb sind gesondert zu beauftragen und sind nach Aufwand gemäß zu dem Zeitpunkt gültigem Preisblatt zu vergüten.

3.9.4 Approval Umgebung

Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber eine adäquate Approval Umgebung des Digitalen Arbeitsplatzes für Lehrkräfte bereit und betreibt diese. Die Approval Umgebung entspricht der Produktivumgebung des DAP und dient dem Testen, Validieren, Freigeben und Abnehmen von neuen Features, sonstigen Weiterentwicklungen/Serviceänderungen und Sicherheitsmechanismen des DAPs oder des IdAMs durch den Auftraggeber und die Auftragnehmerin. Die Approval Umgebung wird während des gesamten Regelbetriebs vorgehalten. Dem Auftraggeber wird ein einseitiges Kündigungsrecht an der Approval Umgebung mit der Frist von einem Monat zum Monatsende im Voraus eingeräumt. Die aus einer vorzeitigen Kündigung der Approval Umgebung resultierenden Risiken sind durch den Auftraggeber zu tragen.

3.9.5 Nutzungsverbot

Weder der Auftraggeber noch die User, die über den Auftraggeber auf die Leistungen der Auftragnehmerin zugreifen, sind berechtigt, die Leistungen zu nutzen,

- _ auf eine Weise, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder bekannte behördliche Anordnungen verboten ist.
- _ um die Rechte anderer zu verletzen.

Verstöße gegen die Nutzungsverbote berechtigen die Auftragnehmerin zur Aussetzung ihrer Leistung, sofern sie dem Auftraggeber, den benannten, auftragsberechtigten Personen, vor Aussetzung der Leistung eine angemessene Frist zur Beendigung der Verstöße gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Beendet der Auftraggeber den Verstoß, ist die Leistung unverzüglich wieder zu erbringen. Soweit die von der Aussetzung betroffenen Leistungen für mehr als 10 Stunden ausgesetzt sind, schuldet der Auftraggeber auch keine Vergütung für den Zeitraum der ausgesetzten Leistung.

3.10 Leistungen bei Vertragsende

Die Auftragnehmerin leistet marktübliche Unterstützung und Beratung bei Planung und Durchführung der Migration von Daten aus der Cloud zurück in lokale Systeme oder zu einem neuen Anbieter, sowie bei der Überprüfung der Datenintegrität und Unterstützung eines reibungslosen Übergangs, soweit sich nach der Verfügbarmachung die Leistung so ausgestaltet, dass die Daten des Auftraggebers entweder zu jeder Zeit selbstständig durch den Auftraggeber oder soweit dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, mit Unterstützung durch die Auftragnehmerin aus der Cloudinfrastruktur exportiert werden können, in einem maschinenlesbarem Format (Bspw. als *.dmp). Soweit die Daten verschlüsselt sind, ist diese Pflicht nur dann erfüllt, wenn der Auftraggeber über den Schlüssel verfügt. Für den Export der Daten und deren Sicherung bei dem Export ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn sich an den dort genannten Gegenständen und/oder an den gespeicherten Daten Änderungen oder Ergänzungen ergeben haben, sind diese auf Anforderung des Auftraggebers erneut zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht rechtmäßig gelöscht wurden. Die Auftragnehmerin ermöglicht dem Auftraggeber zu einem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt die von ihm gespeicherten Daten sicher, d.h. nicht rekonstruierbar zu löschen bzw. zur Löschung zu markieren; in diesem Fall wird der Auftragnehmer die Daten sicher, d.h. nicht rekonstruierbar, löschen. Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen und durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Das Löschverfahren wird auf Anforderung nachgewiesen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten der Auftragnehmerin bleiben unberührt. Der Auftraggeber bleibt zum Export der Daten bis zu deren Löschung berechtigt. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den hierfür erforderlichen Zugang zur Verfügung zu stellen; dies gilt für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsende, soweit eine Löschung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist. Sind diese Leistungen nach Vertragsende mit mehr als unerheblichem Aufwand des Auftragnehmers verbunden, hat dieser Anspruch auf eine angemessene, keinesfalls aber eine höhere Vergütung. Soweit sich die Migration verzögert, gleichgültig aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer die Leistung auf Anforderung des Auftraggebers im bisherigen Umfang über das ursprüngliche Vertragsende hinaus weiter erbringen, bis die Übertragung erfolgreich vollzogen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt die Leistung für jeweils drei weitere Monate, höchstens jedoch für 12 Monate abzurufen, wobei der Abruf spätestens vor Ablauf des Vertragsendes bzw. zum Ende des abgerufenen

Dreimonatszeitraum erfolgen muss. Sofern der Abruf gegenüber der garantierten Unterauftragnehmerin angezeigt wird, gilt dies mit Wirkung für und gegen die Auftragnehmerin. Die Leistungserbringung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen des Auftragnehmers, wobei diese marktübliche Konditionen nicht übersteigen dürfen.

4 Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

Es sind Mitwirkungs- und Bereitstellungsleistungen des Auftraggebers erforderlich, die nachfolgend aufgelistet sind:

- Durchführung von Freigabetests bei Funktionsänderungen und/oder -erweiterungen, d.h. der Prüfung des Systems auf Gebrauchsfähigkeit in Anlehnung an die Anforderungen.

Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass das BSI die Erstellung einer Sicherheitsrichtlinie für User durch den Auftraggeber empfiehlt.

Zusätzlich gelten für den Auftraggeber folgende Pflichten:

- Der Auftraggeber prüft eigenverantwortlich die Einhaltung aller für ihn im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung relevanten und anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Gesetze und Verordnungen in der Sphäre des Auftraggebers und stellt deren Einhaltung insoweit sicher.
- Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner mit Vertretung.

Außer den vertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistelleistungen kann die Auftragnehmerin vom Auftraggeber Mitwirkungs- und Beistelleistungen nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der Services erforderlich und für den Auftraggeber zumutbar sind und die jeweilige Mitwirkungs- und Beistelleistung mit einem zeitlich angemessenen Vorlauf schriftlich oder in Textform angefordert wurde. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform darauf hinweisen, wenn die Auftragnehmerin erkennt, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vertragsgemäß vornimmt oder absehbar nicht vornehmen wird. Ziffer 17.8 EVB-IT AGB wird abbedungen.

5 Erläuterungen

5.1 Rollendefinition

Die allgemeine Zuordnung von Aufgaben zu Rollen ist wie folgt definiert

Rolle	Rollendefinition
Auftraggeber (AG)	Rolle des Auftraggebers im Sinne der DSGVO
Auftragsverarbeiter (AV)	Zentraler Betrieb, Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO
Auftragsberechtigter (AB)	Abruf von im Vertrag definierten Services der Auftragsverarbeiter. Der Abruf erfolgt durch von dem Auftraggeber benannte autorisierte Auftragsberechtigte. Der Auftraggeber benennt diese Personen und pflegt die Liste der autorisierten Auftragsberechtigten.
User	User sind alle User, die das Verfahren nutzen. User müssen nicht Mitarbeiter des Auftraggebers sein.

5.2 Begriffsfestlegungen

Betriebsmodus	Begriffsdefinition
Online-verfügbarkeit	Onlineverfügbarkeit beschreibt Zeiträume, in denen definierte Basisleistungen und Services zur Verfügung stehen und automatisiert überwacht werden.
Servicezeit (Betreuer Betrieb)	Die Servicezeit „Servicezeit (betreuter Betrieb)“ beschreibt die Zeiträume, in denen die Ressourcen, Funktionen und Module (Basisleistungen) von der Auftragnehmerin bedient und Störungen und Anfragen bearbeitet werden.
Betriebszeit (Überwacher Betrieb)	Die Betriebszeit ist der Zeitraum, in dem die vereinbarten Server, Ressourcen, Funktionen und Module (Basisleistungen) von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt und automatisiert überwacht werden.
Wartungsfenster	Regelmäßiges Zeitfenster für Wartungsarbeiten an den Systemen, in dem die Systeme nicht oder nur eingeschränkt für den Auftraggeber nutzbar sind. Sollte in Sonderfällen ein größeres oder weiteres Wartungsfenster beansprucht werden, so erfolgt dies in direkter Absprache mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird nur in begründeten Fällen die Durchführung von Wartungsmaßnahmen einschränken. Die Auftragnehmerin wird in diesen Fällen unverzüglich über sich ggf. daraus ergebenden Mehraufwand und Folgen informieren.

Reaktionszeit	Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne, innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, zwischen der Feststellung einer Störung durch den Dienstleister bzw. Meldung einer Störung durch den Auftraggeber über den vereinbarten Weg (Service Desk), bis zum Beginn der Störungsbeseitigung. Die Reaktionszeit beginnt mit der Aufnahme der Störung in das Ticketsystem der Auftragnehmerin.
Speicherquota	Hierbei handelt es sich um die Begrenzung des Speicherplatzes auf einem Datenspeicher für einen einzelnen User oder einer Usergruppe. Ziel ist es, eine technische Grenze für Speicherplatzverbrauch zu setzen, um sicherzustellen, dass alle User die zur Verfügung stehenden Systemressourcen bestmöglich nutzen können.

5.3 VDBI

Bezeichnung	Erläuterung
(V) Verantwortlich	„V“ bezeichnet denjenigen / diejenige, der / die für den Gesamtprozess verantwortlich ist. „V“ ist dafür verantwortlich, dass „D“ die Umsetzung des Prozessschritts auch tatsächlich erfolgreich durchführt.
(D) Durchführung	„D“ bezeichnet denjenigen / diejenige, der / die für die technische Durchführung verantwortlich ist.
(B) Beratung	„B“ bedeutet, dass die Partei zu konsultieren ist und z. B. Vorgaben für Umsetzungsparameter setzen oder Vorbehalte formulieren kann. „B“ bezeichnet somit ein Mitwirkungsrecht bzw. eine Mitwirkungspflicht.
(I) Information	„I“ bedeutet, dass die Partei über die Durchführung und / oder die Ergebnisse des Prozessschritts zu informieren ist. „I“ ist rein passiv.



Darstellung SiKo PHOENIX (Stand 10/2023)

Die PHOENIX Suite 3.x wird aktuell in einem BSI-Zertifizierten Rechenzentrum bei IONOS betrieben. Die aktuelle Schutzstufe kann in folgender Tabelle nachvollzogen werden:

	Schicht / Betriebskontext	Umsetzung der Informationssicherheit	Bemerkungen
1	RZ-Räume und Gebäude in Berlin und Frankfurt	ISO 27001	Zertifikate der Housinganbieter liegen vor
2	Hardware, Virtualisierung, Kubernetes-Cluster, RZ-Netz einschl. DDoS-Schutz	ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschatz	Zertifikat von [REDACTED] liegt vor
3	Betriebssysteme für Basis-Images und Virtuelle Maschinen	ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschatz	Für Betriebssysteme in Virtuellen Maschinen liegt ein Zertifikat durch Dataport vor.
4	Datenbanken und Filesystem	Basis-Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der TOM	
5	Betriebs- und Administrationsmodell	Basis-Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der TOM	
6	Anwendung Fileshare / WebOffice	Basis-Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der TOM	
7	ISMS von Dataport einschl. Sicherheitsvorfallmanagement	ISO 27001 auf Basis von IT-Grundschatz	Zertifikat von Dataport liegt vor

Dokumente

Für die Zeile 2 liegen diese Dokumente zur Einsicht bereit, können aber aus Gründen der internen Geheimhaltung an externe Stellen übergeben werden.

Die Dokumente zur Grundschatzprüfung für Zeile 3 und 7 können als komprimierter Download über das Projekt bereitgestellt werden [REDACTED]

Die TOM's zu Zeile 4, 5 und 6 werden als Dokument durch das Projekt bereitgestellt

Zertifikate

Die aktuellen Zertifikate für Zeile 1 können über Dataport angefordert werden.

Die BSI Zertifikate für Zeile 2, 3 und 7 können hier eingesehen werden:
[BSI - ISO 27001-Zertifikate auf der Basis von IT-Grundschatz \(bund.de\)](https://www.bund.de/bsi-iso-27001-zertifikate-auf-der-basis-von-it-grundschatz)

Phoenix 4.0

Für die dPHOENIX-Suite 4.0 wird bis voraussichtlich Mitte 2024 ein BSI Grundschutz  umgesetzt.



